

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 10. November 1952

Nr. 157

Tag	Inhalt	Seite
20.10.52	Bekanntmachung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Kali- und Steinsalzbergbau (KBV)	1145
28.10.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 955 — Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen	1183

Bekanntmachung
der Vorschriften für die technische Sicherheit
und den Arbeitsschutz im Kali- und Steinsalzbergbau (KBV)*

Vom 20. Oktober 1952

Auf Grund des am 31. Januar 1947 bestätigten Statuts der Technischen Bergbauinspektionen und des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) werden für die technische Sicherheit und für den Arbeitsschutz im Kali- und Steinsalzbergbau, und zwar für den Betrieb unter und über Tage einschließlich der Kalifabriken und der Salinen nachstehende Vorschriften mit der Maßgabe erlassen, daß die Vorschriften für den Arbeitsschutz als Arbeitsschutzbestimmung 123 gelten:

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

1. Begriffsbestimmungen

a) Gasgefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke

§ 1

(1) G Gasgefährdet im Sinne dieser Vorschriften sind alle Bergwerke im Kali- und Steinsalzbergbau, in denen Ansammlungen von brennbaren Gasen festgestellt worden sind.

(2) G Als brennbare Gase sind anzusehen Methan (CH₄), Äthan (C₂H₆), Wasserstoff (H₂) und andere schwere Kohlenwasserstoffe sowie Erdölgase. Sie können sowohl aus Schnitten, Klüften, Hohlräumen und Spalten der hangenden Gesteine (Salzton und Hauptanhydrit) sowie aus dem Kalilager selbst, besonders dem Carnallitgestein austreten als auch aus den liegenden Schichten (Basalanhydrit und Hauptdolomit) in Spalten und Klüften aufsteigen oder durch Gebirgsbewegungen frei werden. *****§§

(3) G Sind Ansammlungen brennbarer Gase nicht festgestellt worden, jedoch in einzelnen Feldesteilen oder Abbaublöcken zu erwarten, so sind die Vorschriften für gasgefährdete Kalibergwerke anzuwenden.

(4) G Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie kann im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit Ausnahmen von den Sondervorschriften für gasgefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke auf Antrag der Werksleitung bewilligen.

b) Kohlensäuregefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke

§ 2

(1) κ Kohlensäuregefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke im Sinne dieser Vorschriften sind alle Werke, in denen unatembare Gase auftreten, die schwerer als die Grubenluft sind und an der

* Die mit G bezeichneten Absätze folgender Paragraphen gelten zusätzlich für gasgefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke:

§§ 1, 45 Abs. 3, 60 Abs. 2, 114 Abs. 2 Buchst. e, 115, 116 Abs. 3, 117 Abs. 2, 118 Abs. 1, 121 Absätze 1 und 2, 125 Absätze 3 und 4, 126, 129, 138 Abs. 2, 141 bis 147, 151 Abs. 3 Buchst. b, 156 bis 160, 185 bis 180, 182 Absätze 3 und 4, 199 Abs. 3, 202 Abs. 3, 226, 246 Abs. 3, 257 bis 260, 271 Abs. 3, 275, 276 Abs. 3, 277 Abs. 4, 296 Absätze 1 bis 3, 298 Abs. 3 und 299 Abs. 2.

Die mit K bezeichneten Absätze folgender Paragraphen gelten zusätzlich für kohlensäuregefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke:

§§ 2, 108 Abs. 3, 114 Abs. 2 Buchst. f, 116 Abs. 3, 117 Abs. 2, 121 Absätze 1 und 2, 124, 125 Abs. 3, 129, 132 Abs. 3, 138 Abs. 2, 148 bis 150, 151 Abs. 3 Buchst. b, 161 bis 163, 181, 261 bis 268, 276 Abs. 3 und 286 Abs. 5.